



Doppelte Haushaltsführung

1. Fahrtkosten

- a) Jeweils zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung können die Fahrtkosten (soweit diese mit eigenem Pkw vorgenommen werden) pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer steuerfrei ersetzt werden.
- b) Ebenfalls, soweit diese mit eigenem Pkw vorgenommen werden, können die wöchentlichen Familienheimfahrten mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer steuerfrei erstattet werden.

2. Aufwendungen für die Zweitwohnung

Die Aufwendungen für die Zweitwohnung können bis zu einem Maximalbetrag von 1.000,00 Euro monatlich komplett steuerfrei ersetzt werden.

3. Umzugskosten

Bei einem genauen Nachweis mit Originalbelegen können die Umzugskosten in voller Höhe steuerfrei erstattet werden.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal zu erwähnen, dass, sollte einem Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt werden, dies bei ihm als Sachbezug wie folgt versteuert werden muss:

- 1 % des Bruttolistenpreises
- Zzgl. 0,03 % pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Zzgl. bei doppelter Haushaltsführung 0,002 % pro Kilometer für die wöchentliche Heimfahrt